

**Beitragssatzung für die Verbesserung
der Entwässerungseinrichtung
der Gemeinde Effeltrich (VBS)
vom 19.11.2002**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Effeltrich folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Effeltrich, durch folgende Maßnahmen aus der Gesamtbaumassnahme des Abwasserverbandes Baiersdorfer Raum:

- Erstellung eines Regenrückhaltebeckens (RRB) Volumen 1300 m³ einschließlich Grundstückserwerb mit einer Teilfläche von 1950 m² aus Fl.Nr. 1428 Gemarkung Effeltrich
- Regenüberlaufbauwerk (RÜ) und Drosseleinrichtung
- Umrüstung der Messstelle (Messschacht, Schaltschrankverkabelung, mit berührungsloser Messtechnik)
- Umbau des Kombibeckens der alten Kläranlage Baiersdorf in ein Durchlaufbecken (RÜB)
- Ingenieurleistungen, Prüf- und Genehmigungsgebühren für die jeweiligen Maßnahmen.

Die Kostenschätzung nach Stand der Ausführungsplanung vom 11.07.2002 des Ingenieurbüros Sauer, Kellerberg 6A, 96129 Strullendorf, sowie die Kostenschätzung über den Umbau der ehemaligen Kläranlage Baiersdorf in ein Regenüberlaufbecken vom Januar 2001 sind Bestandteil dieser Satzung (Anlagen 1 und 2). Laut Beschluss vom 12.03.1997 der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes im Baiersdorfer Raum beträgt der Anteil der Gemeinde Effeltrich am Umbau der Kläranlage 15,85 v.H. und an den übrigen Investitionsaufwendungen 16,28 v.H.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücks- und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m² begrenzt

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind; als Geschossfläche für das ausgebaute Dachgeschosß werden 2/3 der Dachgeschossgrundfläche angesetzt. Bei nur teilweisem Ausbau erfolgt die Berechnung nur anteilmäßig. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschosßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschosßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Aufwand für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung steht noch nicht endgültig fest. Es wird daher gem. Art. 5 Abs. 4 KAG davon abgesehen, den Beitragssatz derzeit festzulegen. Mit dem nach Abschluß der Baumaßnahme festzusetzenden Beitrag soll der Anteil der Gemeinde Effeltrich für die in § 1 beschriebenen Maßnahmen finanziert werden.

(2) Die Investitionsumlage der Gemeinde Effeltrich soll zu 100 v. H. über Beiträge finanziert werden.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



*Effeltrich, den 19.11.2002
Gemeinde Effeltrich

Schmidt

Schmidt

1. Bürgermeister